

# Merkblatt zur Erteilung von Religionsunterricht in Berufsschulen

gemäß Erlass des HKM zum Religionsunterricht  
an öffentlichen Schulen vom 15. April 2020

**Grundsätzlich gilt:** „Religionsunterricht [...] wird als evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt.“ (Erlass zum RU, II, 1)

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

**Voraussetzung:**

- Zeitweise steht/steht keine/nicht ausreichend Lehrkraft/Lehrkräfte der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Verfügung
- der konfessionelle Religionsunterricht ist aus zwingenden Gründen nicht zu organisieren

**Verfahren:**

1. Beratung in der Fachkonferenz
2. Zustimmung der Religionslehrkräfte (namentlich unterzeichnete Zustimmungserklärung)
3. Antrag der Schulleitung an die zuständigen kirchlichen Stellen auf Genehmigung über das zuständige Staatliche Schulamt

## Notwendige Angaben:

- Anzahl der Klassen, in denen Religionsunterricht gemäß Lehrplan/Studentafel erteilt werden müsste (zur Berechnung der Sollstunden)
- Namen der Lehrkräfte mit der Fakultät ev./kath. Religion an der Schule
- Namen der Lehrkräfte mit Einsatz im Religionsunterricht
- Anzahl der Stunden, die die betreffende Lehrkraft im Religionsunterricht im Verhältnis zu ihren Gesamtunterrichtsstunden eingesetzt ist
- Kurze Begründung, warum der Stundenanteil der betreffenden Lehrkraft im Fach Religion nicht erhöht werden kann
- Auskunft über Maßnahmen, die für eine erforderliche Abdeckung des Religionsunterrichts gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt eingeleitet worden sind.

## Beispiel für einen Antrag:

Die BBS ..... in ..... beantragt die Einrichtung von konfessionellem Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen in allen Schulformen / in allen Schulformen mit Ausnahme von ..... / in den folgenden Schulformen..... gemäß Ziffer VII/1 des Erlasses.

## Beispiel für eine mögliche Begründung:

An der BBS ..... in ..... sind trotz vorausgehender Bemühungen nicht genügend Lehrkräfte für Evangelische und/oder Katholische Religion vorhanden, um konfessionellen Religionsunterricht gemäß Studentafel erteilen zu können.

Die Schulen reichen den Antrag für das Folgeschuljahr bis zum 30. April eines jeden Jahres an die Kirchen beim Staatlichen Schulamt in doppelter Ausfertigung ein.

Die Bewilligung des Antrags kann auf **2 Jahre** erweitert werden, wenn die Begründung das nahe legt.